

09.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5736 vom 20. Juli 2021
des Abgeordneten Johannes Rimmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14561

Fragwürdige Erhöhung der Wertgrenzen bei Vergabe von Bau- und anderen Leistungen im Zuge der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wie der Landesrechnungshof (LRH) in seinem „Beratungsbericht gemäß § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung zu vergaberechtlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie“¹ vom 27.04.2021 darlegt, erließ das Finanzministerium NRW (FM) nach vorheriger Anhörung des LRH am 27.04.2020 den Runderlass „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen“ mit einer Befristung bis zum 31.12.2020. Dieser ermöglichte bis zu einem Auftragswert von bis zu 10.000 Euro einen Direktauftrag, bis 100.000 Euro eine Freihändige Vergabe und bis zu einem Wert von einer Million Euro eine beschränkte Ausschreibung ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchzuführen (alle Auftragswerte ohne Umsatzsteuer). Am Ende des Geltungszeitraumes sollte es eine Evaluation geben.

Der LRH kritisierte bei seiner Prüfung die Erhöhung der Wertgrenzen und den Ausschluss des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs, weil er „die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit infrage gestellt“ sah (S. 9 des LRH-Berichts). Zwar begrüßte er die Befristung bis zum 31.12.2020, bemängelte aber „die fehlende inhaltliche Begrenzung durch einen eindeutigen Bezug auf die Corona-Krise“ (ebda.).

Befürchtet wurde eine Verlängerung der Bestimmungen des Erlasses auch über das Jahresende 2020 hinaus – was dann auch mit Erlass vom 07.12.2020 der Fall war: Die Verlängerung der Gültigkeit des Ursprungserlasses vom 27.04.2020 wurde um ein Jahr verlängert, bis zum 31.12.2021. Auch hierzu hatte der LRH seine Bedenken geäußert und moniert, dass auch jetzt wieder ein unmittelbarer Bezug zur Corona-Pandemie fehle (vgl. ebda., S. 11).

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 5736 mit Schreiben vom 9. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministers für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

¹ <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-5080.pdf>

- 1. *Wie bewertet die Landesregierung den Runderlass „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen“ vom 27.04.2020 (geändert am 07.12.2020) im Hinblick auf die vom LRH monierte Beeinträchtigung eines fairen transparenten Wettbewerbs?***

Auch nach der Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen gelten die Grundsätze des Vergaberechts fort. Freihändige Vergaben oder Beschränkte Ausschreibungen erfolgen im Wettbewerb. Entsprechende Transparenzvorschriften verpflichten Öffentliche Auftraggeber zu einer Ex-Post Bekanntmachung. Auch die vom LRH in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung zum Bewerberwechsel bedurfte keiner besonderen Erwähnung, da diese Bestimmung im Vergabehandbuch des Bundes zur Vergabe von Bauleistungen enthalten ist, welches Arbeitsgrundlage für die Behörden des Landes nach den Verwaltungsvorschriften nach § 55 Landeshaushaltsordnung ist.

- 2. *In wieweit teilt die Landesregierung die Kritik des LRH, dass durch Erhöhung der Wertgrenzen und den Ausschluss eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs auch die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit infrage gestellt sind?***

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird nur dann in Frage gestellt, wenn kein Wettbewerb durchgeführt wird. Auch Freihändige Vergaben oder Beschränkte Ausschreibungen erfolgen im Wettbewerb. Öffentliche Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerbe stellen keine geeigneten Instrumente dar, um diese wenigen Unternehmen gezielt anzusprechen. Der diesen Verfahren immanente aufwändige Vergabeprozess steht bei einem momentan ohnehin kleinem Wettbewerb mangels Marktteilnehmern in keinem Verhältnis zum Nutzen.

- 3. *Warum wurde bei allen genannten Erlassen kein Bezug zur Corona-Pandemie hergestellt?***

Bei dem in Rede stehenden Erlass zu vergaberechtlichen Wertgrenzen bei der Beschaffung von Bauleistungen ist ein konkreter Bezug zur Corona-Pandemie in der Zielsetzung des Erlasses enthalten. Die Erhöhung der Wertgrenzen soll zur Beschleunigung von Investitionen erfolgen, um etwaige Folgen durch die Pandemie bei den Wirtschaftsteilnehmern abzufedern.